

PLANZEICHNUNG



Table with 2 columns: GE, II. Values: GRZ = 0,5, BMZ = 3,0, Bauweise = a, WH max = 7,5.

Table with 2 columns: MI, II. Values: GRZ = 0,5, BMZ = 3,0, Bauweise = a, WH max = 7,5.

PRÄAMBEL

Der Markrat des Marktes Garmisch-Partenkirchen erlässt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 1 – 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 des Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung, diesen Bebauungsplan als

Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 121 „Finkenstraße Nord“ ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches die von ihm erfassten Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 69 und 69 A für das Gebiet zwischen Partenkirchener Friedhof Unterfeldstr., Bahnlinie und nördlicher Bauzugsgrenze.

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
2.2 MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 14-19 BauNVO)

- 3.1 GRZ 0,5 Grundflächenzahl
3.2 BMZ 3,0 Baumstammzahl
3.3 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
3.4 WH 7,5 m Wandhöhe in Metern über dem Höhenbezugspunkt als Höchstmaß

4. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- 4.1 a abweichende Bauweise
4.2 Bauzugsgrenze

5. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 5.1 öffentliche Verkehrsfläche
5.2 Straßenbegrenzungslinie

6. GRÜNORDNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

- 6.1 öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
6.2 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, z.B. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
6.3 Fläche zu begrünen und zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
6.4 Bäume zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

7. SONSTIGES

- 7.1 Fläche mit Leitungsrecht belastet zugunsten des Marktes Garmisch-Partenkirchen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
7.2 Fläche mit Fahrrecht belastet zugunsten des Marktes Garmisch-Partenkirchen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
7.3 Fläche mit Geh- und Fahrrecht zu belasten für beschränkten Personenkreis gem. D.8.3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 7.4 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und nicht überdachte Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
7.5 Maßzahl, z.B. 10,0 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
7.6 Höhenbezugspunkt 1. m ü. NNH, z.B. 690,8 (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
7.7 Abgrenzung unterschiedlicher Höhenbezugspunkte (§ 18 Abs. 5 BauNVO)
7.8 Abgrenzung der Teilflächen für die Emissionskontingentierung, z.B. TF 1-GE1, West (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
7.9 Abgrenzung der Richtungssektoren, in denen sich die Emissionskontingente L<sub>eq</sub> um Zusatzkontingente erhöhen, wie z.B. Sektor A: +14/+14 dB(A) T/N
7.10 Ausschluss von Betriebsleerwohnungen und Beherbergungstätigkeiten
7.11 MI - Keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm, d.h. keine offenzubaren Fenster von nachts schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen zur Einhaltung der TA Lärm
7.12 GE - Keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm, d.h. keine offenzubaren Fenster von nachts schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen zur Einhaltung der TA Lärm

B. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN

- keine -

C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- 1 Gebäudebestand
2 zu entfernendes Gebäude
3 Grundstücksgrenze
4 1109 Flurstücksnummer, z.B. 1109
5 vorgeschlagene Straßeneinteilung
6 FB Fahrbahn
7 PS Parkstellen
8 FW Fußweg
9 vorhandene Bäume
10 Böschung
11 Topographie mit Angaben zu Geländehöhen in m ü. NNH, z.B. 691,40

Vermerk gem. § 5 Abs. 4a BauGB: Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet gem. § 74 Abs. 3 WHG (nicht mehr aktuell aufgrund Schutzmaßnahmen am Kankerbach siehe Bear. zum BfP)

D. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Gewerbegebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO und § 8 BauNVO)

- 1.1 Im Gewerbegebiet sind die gem. § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe ausschließlich beschränkt auf Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.
1.2 Folgende im Gewerbegebiet gem. § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
- Tankstellen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
- Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

2. Mischgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO und § 6 BauNVO)

- 2.1 Folgende im Mischgebiet gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
- Gartenbaubetriebe gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO
- Tankstellen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO
- Vergnügungstätigkeiten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO

Die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungstätigkeiten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3. Höhenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18 BauNVO)

- 3.1 Im Gewerbegebiet beziehen sich die festgesetzten Wandhöhen der zu errichtenden baulichen Anlagen auf die folgenden gem. Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkte (unterer Bezugspunkt):
- Nordöstlicher Bauraum, umfasst Flurstücke mit Fl. Nrn. 1134, 1133, 1132/1, 1131
- Nordwestlicher Bauraum, umfasst Flurstücke mit Fl. Nrn. 1308 (TF), 1304/1 (TF), 1304 (TF), 1302 (TF) sowie 1298 (Bereich nordwestlich der Finkenstraße) 691,4 m ü NNH
- Südwestlicher Bauraum, umfasst Flurstück mit Fl. Nr. 1298 (TF) (Bereich südwestlich der Finkenstraße) 689,8 m ü NNH
- Südöstlicher Bauraum, umfasst Flurstück mit Fl. Nrn. 1109 (TF) und 1112 (TF) 692,2 m ü NNH

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

- 4.1 Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise dürfen Hauptgebäude an einer seitlichen Grenze angebaut werden.

5. Überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

- 5.1 Im Planungsgebiet sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und festgesetzten Flächen für Nebenanlagen nur Nebenanlagen bzw. Einrichtungen i.S. des § 14 BauNVO zulässig. Darüber hinaus sind innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen Lagerflächen bzw. Lagerplätze und Betriebsflächen zulässig.

6. Tiefgaragen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO und Art. 47 BayBO)

- 6.1 Die nach Art. 47 BayBO notwendigen Kfz-Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen sind keine überdachten Stellplätze und Garagen zulässig.

7. Tiefgaragen sind im gesamten Planungsgebiet mit Ausnahme unter den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zulässig.

7. Ein- und Ausfahrtsbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

- 7.1 An öffentlichen Verkehrsflächen darf die Summe an Ein- und Ausfahrten je Betriebsfläche und Grundstück eine Gesamtbreite von 7,5 m nicht überschreiten.

8. Geh-, Leitungs- und Fahrrechtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 8.1 Für die gem. Planzeichnung mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche ist ein Leitungsrecht zu Gunsten des Marktes Garmisch-Partenkirchen dinglich zu sichern.
8.2 Für die gem. Planzeichnung mit einem Fahrrecht zu belastende Fläche ist ein Fahrrecht zugunsten des Marktes Garmisch-Partenkirchen dinglich zu sichern.

9. Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)

- 9.1 Im Gewerbegebiet gelten die Regelungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO.
9.2 Im Mischgebiet gelten die Regelungen der Abstandsflächensatzung des Marktes Garmisch-Partenkirchen in der jeweils gültigen Fassung.

10. Solarenergieanlagen, Dachaufbauten (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

- 10.1 Solarenergieanlagen (Warmwasseraufbereitung, Unterstützung des Heizungssystems, Stromerzeugung) sind nur auf Dächern zulässig.
10.2 Solarenergieanlagen sind unzulässig im Bereich von Dachüberständen und Dachaufbauten.
10.3 Die Module müssen in die Dachhaut integriert sein oder direkt auf der Dachhaut liegen; eine Aufständerung ist unzulässig.

11. Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

- 11.1 Einfriedungen sind offen ohne durchgehenden Sockel mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm und einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.

12. Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenmodellierungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und 20 BauGB)

- 12.1 Kellerschosse dürfen nicht freigelegt werden.
12.2 Lichtschächte müssen zur Geländeoberfläche hochgeführt werden. Die lichte Tiefe von Lichtschächten darf 0,60 m nicht überschreiten.

13. Immissionschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 13.1 Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen nach Nr. 7 der DIN 4109, Januar 2018, Schallschutz im Hochbau zum Schutz vor Verkehrs- und Anlagenlärm vorzusehen.
13.2 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die folgenden festgesetzten Emissionskontingente L<sub>eq</sub> nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten:

Table with 4 columns: Teilfläche, Fläche, L<sub>eq, tag</sub>, L<sub>eq, nacht</sub>. Rows: TF 1 - GE 1, West; TF 2 - GE 2, Nordwest; TF 3 - GE 3, Ost.

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:

Table with 3 columns: Richtungssektor, Zusatzkontingent Tag in dB(A), Zusatzkontingent Nacht in dB(A). Rows: A, B, C, D.

Der Bezugspunkt (UTM; X = 4432318,62; Y = 5263539,65) und die Lage der Richtungssektoren ergeben sich aus der Planzeichnung. Die resultierenden Immissionshöhenanteile sind nach den Vorgaben der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 nachzuweisen. Die Anwendung der Relevanzgrenze ist zulässig.

- 13.3 Entlang der festgesetzten Bereiche ist die Anordnung von Betriebsleerwohnungen und Beherbergungstätigkeiten unzulässig.

14. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 14.1 Innerhalb der Gewerbe- und Mischgebiete sind mind. 25 % der Grundstücksfläche dauerhaft zu begrünen. Die nach A.6.2 und A.6.3 festgesetzten Flächen sind darauf anrechenbar.
14.2 Die nach A.6.3 festgesetzten Flächen sind als artenreiche Blühflächen (mind. 20 Arten pro 25 m²) aus heimischen Arten mit mind. 50 % Kräuterteil herzustellen. Die Pflanzung von Gehölzen innerhalb dieser Fläche ist zulässig. Je Grundstück sind Unterbrechungen auf einer Breite bis zu 7,5 m für Zufahrten und Wege zulässig.

14.3 Die nach A.6.1 festgesetzten Flächen sind als arten- und blütenreiche Grünflächen (mind. 20 Arten pro 5 m² und mind. 50 % Kräuterteil) herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb dieser Grünflächen sind Wege und Flächen bis zu 20 % zulässig.

14.4 Innerhalb der nach A.6.2 festgesetzten Teilflächen „B“ ist ein freiwachsender Gehölzbestand aus gebietsheimischen, standortgerechten Sträuchern herzustellen. Der Pflanzabstand von Sträuchern soll ca. 1,0 bis 1,5 m innerhalb einer Reihe und ca. 1,0 bis 1,5 m zwischen den Reihen betragen. Je Grundstück sind mind. fünf verschiedene Arten zu pflanzen.

14.5 Innerhalb der nach A.6.2 festgesetzten Teilfläche „A“ sind ein arten- und blütenreicher Wildblumensaum aus regionalem Saatgut (mind. 20 Arten pro 5 m² und mind. 50 % Kräuterteil) auf mind. 1,400 m² sowie sechs mind. 10 m lange, zweireihige, kreuzförmige Strauchgruppen aus insgesamt mind. 80 gebietsheimischen Sträuchern herzustellen. Der Pflanzabstand von Sträuchern soll ca. 1,0 bis 1,5 m innerhalb einer Reihe und ca. 1,0 bis 1,5 m zwischen den Reihen betragen. Das Schnittgut ist abzuführen. Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist unzulässig.

- 14.6 Innerhalb der Gewerbe- und Mischgebiete sind außerhalb der nach A.6.2 festgesetzten Flächen pro angelegene 1.000 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbäum und fünf heimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen. Die Flächen nach A.6.2 sind bei der Ermittlung der Grundstücksflächen im Sinne dieser Festsetzung nicht zu berücksichtigen.

- 14.7 Stellplätze sowie Wege innerhalb von öffentlichen Grünflächen sind in versickerungsfähiger Art mit einem Abflussbeiwert von maximal 0,7 herzustellen (z.B. Rasenplaster oder Schotterrasen). Außerdem ist pro angelegene fünf Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbäum zu pflanzen.

- 14.8 Nicht überbaute Tiefgaragen und sonstige unterbaute Vegetationsflächen sind mit einer mind. 0,80 m mächtigen, belebten Oberbodenoberfläche zu überdecken.

- 14.9 Für zu pflanzende Bäume und Sträucher nach D.14.4, D.14.5, D.14.6 und D.14.7 gelten folgende Pflanzqualitäten:
Hochstamm, 3 x verpflanzt, m. B., Stammumfang min. 18 - 20 cm
Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe mind. 100 - 150 cm

- 14.10 Planzeichnerisch und textlich festgesetzte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Verfall sind diese spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode durch Neupflanzung zu ersetzen.

E. HINWEISE DURCH TEXT

1. Verhältnis zu kommunalen Satzungen

- 1.1 Soweit im Rahmen dieses Bebauungsplanes nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die kommunalen Satzungen uneingeschränkt in der zum Zeitpunkt des Bauantrages jeweils gültigen Fassung.

2. Ortsgestaltung, Dachgestaltung

- 2.1 Im Planungsgebiet sollen symmetrische Satteldächer mit einer Neigung zwischen 18° und 25° hergestellt werden.
2.2 Als Dacheindeckung sollen Materialien in roten und grauen Farbblößen verwendet werden.

3. Artenschutz

- 3.1 Maßnahme M1: Vorgaben zur Gehölznahme
Zum Schutz europarechtlich geschützter Vogelarten ist das Entfernen von Gehölzen nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig.
3.2 Maßnahme M2: Vorgaben zum Gebäudeabriss
Der Abriss der Stadt und Gebäude ist ausschließlich im Winterhalbjahr und demnach außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Um auch Spätbruten nicht zu gefährden, beschränkt sich der Abrisszeitraum auf die Zeit zwischen dem 1. November und 28. Februar.
3.3 Maßnahme M3: Vorgaben zur Beleuchtung und Verglasung
Jegliche Beleuchtungseinrichtungen zur Baustellenausführung sind mit ihrem Lichtkegel ausschließlich auf die vom Bauvorhaben betroffenen Bereiche zu richten. Es gelten folgende Vorgaben für neu installierte Gebäudebeleuchtungen:
1. Beleuchtungseinrichtungen müssen einen Hauptstrahlwinkel von unter 70° aufweisen.
2. Nach Möglichkeit sind keine Dauerbeleuchtungen, sondern Bewegungsmelder zu verwenden.
3. Es sind UV-arme Leuchtmittel (LED-Leuchten, Amber-LEDs oder Natriumdampflampen) mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und einer korrelierenden Farbtemperatur (unter 2700 Kelvin) zu verwenden. Auf Kugelleuchten und Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichteter, frei strahlendem Beleuchtungsbereich ist zu verzichten.
Glassflächen mit einem erhöhten Risiko für Vogelschlag müssen vogelschlagsicher sein (vgl. „Vogelschlag an Glasflächen“ (LU, 2019)), d.h. es sind z.B. halbtrensparene Materialien, wie Milchglas, Glasbausteine, farbiges, schlieriges oder mattiertes Glas oder Muster in den Scheiben (durch Lasern, Sandstrahlverfahren oder Siebdruck) zu verwenden. Glassflächen müssen entspiegelt sein und dürfen maximal zehn Prozent Außenreflexionsgrad aufweisen. Außerdem sind transparente Glassflächen, wie z.B. Schallschutzvorrichtungen aus Glas oder Fensterflächen an Gebäudeecken, durch die die Landschaft, der Himmel oder Gehölze sichtbar sind, zu vermeiden. Für die Beurteilung des Vogelschlagsrisikos soll die Bewertung anhand des Schemas in „Vermeidung von Vogelverlusten an Glassflächen“ (LAG VSW, Stand Februar 2021) durchgeführt werden.

4. Grundwasser

- 4.1 Sollen Bauwerke, wie z.B. Tiefgaragen und Keller in den Grundwasserkörper hineinreichend, sind diese wasserdicht auszubilden und aufzubreitend herzustellen. Für Bauwerke, die so tief gründen, dass ein Grundwasseranstieg zu erwarten ist, muss ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt werden. Gleiches gilt für eine eventuell erforderliche Wasserhaltung.

5. Niederschlagswasser, Versickerung und Entwässerung

- 5.1 Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen.
5.2 Bei der Versickerung sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGW) zu berücksichtigen.
5.3 Die Versickerung wird im Zuge der Baugenehmigung geregelt.

6. Bodenschutz

- 6.1 Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ in der aktuellen Fassung sollte beachtet werden.

7. Grünplanung

- 7.1 Es gilt die Baumschutzverordnung des Marktes Garmisch-Partenkirchen.
7.2 Für eine gesunde Entwicklung, Langlebigkeit und wenig Pflegeaufwand werden folgende Gesamtvolumina für den durchwurzelbaren Raum bei Baumpflanzungen empfohlen:
- Bäume I. Ordnung (Großbäume über 20 m Höhe): mind. 36 m³
- Bäume II. Ordnung (mittlere Bäume 15-20 m Höhe): mind. 28 m³
- Bäume III. Ordnung (Kleinbäume bis 15 m Höhe): mind. 20 m³
- Obstbäume: mind. 18 m³

7.3 Bei Pflanzungen auf Tiefgaragen und sonstigen unterbauten Vegetationsflächen sollte eine durchwurzelbare Mindestschichtdicke von 1,2 m für Bäume I., Wuchshöhe und 0,8 m für Bäume 2. oder 3. Wuchshöhe vorgesehen werden.

8. Landwirtschaft

- 8.1 Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen kann es im Planungsgebiet zu Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen kommen. Diese sind zu tolerieren.

9. Denkmalschutz

- 9.1 Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmöler sind gemäß Art. 8 DschG unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

10. Sonstiges

- 10.1 Alle zitierten DIN liegen im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen zur Einsicht bereit oder können beim Beuth-Verlag, Berlin, bezogen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 23.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 beschlossen.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 121 in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 121 in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 121 in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 121 in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgestellt.
6. Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom ..... die Behandlung der Stellungnahmen des Bebauungsplans Nr. 121 beschlossen.
7. Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom ..... den Bebauungsplan Nr. 121 gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Garmisch-Partenkirchen, den ..... (Siegel)

Elisabeth Koch – 1. Bürgermeisterin

8. Ausgefertigt.

Garmisch-Partenkirchen, den ..... (Siegel)

Elisabeth Koch – 1. Bürgermeisterin

- 9. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 121 wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Garmisch-Partenkirchen, den ..... (Siegel)

Elisabeth Koch – 1. Bürgermeisterin

MARKT GARMISCH-PATENKIRCHEN



BEBAUUNGSPLAN NR. 121 "Finkenstraße Nord"

Flurnummern: 1108; 1134; 1133; 1132/1; 1132; 1131; 1309/3; 1316/3 sowie einen Teilbereich der Flurstücke mit Flst. Nr.: 1298; 1300; 1301; 1302; 1304; 1304/1; 1308; 1081/1; 1109; 1117 und 1308/1

Table with 2 columns: Standort, Datum. Rows: Vorentwurf, Entwurf, Ausgabebeschreibung, Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Satzungsbereich.

PLANVERFASSER: DRAGOMIR STADTPLANUNG GmbH Nymphenburger Straße 29 80335 München

